

Absenzenreglement

gültig ab 01.02.2024

1. Grundlagen

- Gesetz über die Volksschule – Kanton Thurgau / RB 411.11 (VG)
 - § 1
Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
 - § 23
Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.
 - § 46
 - 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
 - 1^a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung, dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
 - 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
 - 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.
- Broschüre „[Religion und Schule](#)“ von Juni 2017 und [Interkultureller Kalender \(Daten/Feste\)](#)
- Kantonale detaillierte Ausführungen: [Richtlinie für den Privatunterricht](#)

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Die Abwesenheit von einem halben Tag gilt als eine Absenz. Als halber Tag zählt: Vormittags ab drei und nachmittags ab zwei Lektionen. Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (siehe § 46 VG). Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

2.1 Vorhersehbare Schulabsenzen

Die Erlaubnis für eine begründete Abwesenheit bis zu einem Tag (z.B. Arzt- oder Zahnarztbesuch, die nicht während der Freizeit vereinbart werden können) kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen.

Als entschuldbare Absenzen gelten:

- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Arztbesuch
- Krankheit und Unfall. Bei Absenzen infolge Krankheit und Unfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder der Jugendarbeit können bewilligt werden.
- Berufswahl (Schnuppertage, Vorstellungsgespräche, Besuch bei Berufsberatung). Diese Absenzen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.
- [Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen](#):

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten für die wichtigsten religiösen Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft dispensiert werden. Es können dafür auch Jokertage eingesetzt werden.

Als wichtige Feiertage gelten:

- Christentum: Weihnacht, Ostern (in der griechisch-orthodoxen Kirche wird Ostern in der Regel eine Woche später gefeiert als in der römisch-katholischen und reformierten Kirche), Auffahrt, Pfingsten
- Islam: Fastenbrechen und Opferfest
- Judentum: Pessach, Rosch Ha Schana, Jom Kippur, Sukkot

- Hinduismus: Tamilisches Pongalfest, tamilisches Neujahr, Divalifest

Für weitere oder andere religiöse Feiertage müssen Jokertage eingesetzt werden.

Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden; bei Aufnahmeprüfungen (Sekundar- und Mittelschulen) ist eine Dispensation nicht möglich.

Die Schulleitung kann eine Bestätigung der Leitung der religiösen Gemeinschaft verlangen.

Zuständige Stellen und Einreichfristen für vorhersehbare Dispensgesuche:

Dauer	Frist	Einreichung an	Entscheidung durch
bis 1 Schultag	bis 5 Schultage vor Beginn der Absenz	an die Lehrperson via Escola	Lehrperson
1 bis 5 Schultage	bis 10 Schultage vor Beginn der Absenz	an die Lehrperson	Schulleitung
6 Schultage bis 6 Schulwochen	bis 6 Wochen vor Beginn der Absenz	an die Lehrperson	Schulleitung / Info an Schulbehörde
mehr als 6 Schulwochen	bis 5 Monate vor Beginn der Absenz	an die Schulbehörde	Schulbehörde

2.2 Jokertage

- Jeder Schüler hat Anrecht auf zwei Jokertage pro Schuljahr.
- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig. Die Jokertage müssen nicht für vorgesehene und entschuldbare Gründe eingesetzt werden.
- Es ist Pflicht der Eltern, die Absenz der Lehrperson **mindestens drei Schultage** vorher über Escola mitzuteilen.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler, unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Der **erste Tag nach den Sommerferien gilt als Sperrtag**. Jokertage können nicht am ersten Schultag nach den Sommerferien bezogen werden.

Dauer	Frist	Einreichung an
1-2 Jokertage	bis 3 Schultage vor Beginn	an Lehrperson via Escola

2.3 Unvorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson per Escola oder Telefon mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt. Die Schulleitung kann ein Arztzeugnis verlangen.

2.4 Andere Dispensationsgesuche

Alle anderen Absenzgesuche, welche 5 Schultage überschreiten, müssen **mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und begründet** an die zuständige Schulleitung gerichtet werden. Gesuche für Ferien oder Ferienverlängerungen sowie günstigere Reisetarife, welche die Anzahl der Jokertage überschreiten, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

3. Privatunterricht bei einer Absenz von sechs bis zwölf Schulwochen

Die Bewilligung von Privatunterricht von sechs bis zwölf Schulwochen liegt in der Kompetenz der Schulgemeinden. Sie ist nur einmal pro Zyklus möglich.

Der Unterricht muss durch eine Lehrperson erfolgen, die zum Unterricht an einer öffentlichen Schule des Kantons Thurgau berechtigt ist. Der Unterricht mit Fernschulung durch eine qualifizierte Lehrperson ist zulässig. Die Erziehungsberechtigten richten ein Gesuch an die Schulbehörde. Die Erfüllung der

Bildungsziele ist im Gesuch zu begründen. Gesuche müssen mindestens 5 Monate im Voraus eingereicht werden.

Die Schulbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie kann eine Bewilligung an Bedingungen knüpfen und Auflagen anordnen.

4. Führen der Absenzenliste

- Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen von SuS der Schulleitung zu melden.
- Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

5. Absenzen ohne entschuldbaren Grund

Die Lehrpersonen und Schulleitungen sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.

6. Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson/der Schulleitung nicht zur Schule schicken, werden schriftlich ermahnt und/oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Sie können gemäss § 23 VG mit Busse bestraft werden.

Dieses Reglement tritt ab 01.02.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.
Beschlossen durch Schulbehörde der VSG Region Sulgen am 19.12.2023.